

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7163/2019 Status: nichtöffentlich Datum: 03.12.2019		
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	III FB 5 Kinder, Jugend, Familie Lambrecht, Stefanie		
Beratungsfolge:			
Gremium Magistrat	Zuständigkeit Entscheidung	Sitzung ist Nichtöffentlich	

Vertragliche Vereinbarungen zur Förderung der freien Jugendhilfe in der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Universitätsstadt Marburg fördert die freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII. Es werden hier freiwillige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe vereinbart. Mit dem vorliegenden Vertrag regeln beide Vertragspartner*innen die Rahmenbedingungen und die Zielsetzung der Leistungen, die Finanzierung des laufenden Angebotes und die zu erbringenden Leistungen des freien Trägers der Jugendhilfe.

Sachverhalt:

Zukünftig schließt die Universitätsstadt Marburg, vertreten durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mit allen freien Trägern der Jugendhilfe entsprechend § 74 SGB VIII Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen der Träger. Es werden ausschließlich die freiwilligen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe vereinbart.

Bisher gab es keine standardisierte Form der Vereinbarung für die freiwilligen Leistungen in der Jugendhilfe. Mit dem vorliegenden Rahmenvertrag soll für die Universitätsstadt Marburg und die freien Träger der Jugendhilfe fachliche und finanzielle Planungssicherheit geschaffen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen sind zukünftig eng verknüpft mit einem Qualitätsdialog zwischen den öffentlichen und freien Träger, der jährlich stattfinden soll. Vertrag und Qualitätsdialog dienen auch der Transparenz der Angebote und ermöglichen eine gezielte Bedarfssteuerung durch den öffentlichen Träger.

Der vorliegende Rahmenvertrag ist in enger Abstimmung mit der AG 78 Prävention und damit unter Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe konzipiert worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend dem Haushaltsplan 2020, Produkt 515010 „freie Träger/Soziale Stadt/Leistungs- und Organisationsentwicklung und Produkt 515610 Kinder- und Jugendförderung, Zuschüsse an freie Träger

Umsetzung der Maßnahme

Nach Magistratsbeschluss kann sofort mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Universitätsstadt Marburg und den freien Trägern der Jugendhilfe begonnen werden.

Der Magistrat wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Anlagen:

Vertrag nach § 74 SGB VIII

Rahmenvertrag gem. 74 SGB VIII Förderung der freien Jugendhilfe

zwischen der Universitätsstadt Marburg,
vertreten durch den Magistrat,

und dem freien Träger der Jugendhilfe xy,
vertreten durch den Vorstand.

Präambel

Die Universitätsstadt Marburg und der freie Träger der Jugendhilfe xy arbeiten in einem partnerschaftlichen Miteinander an der Herstellung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für die Bewohnerinnen und Bewohner in der Universitätsstadt Marburg im Sinne eines Abbaus von sozialer Benachteiligung und Sicherstellung von sozialer Teilhabe. (ggf. trägerspezifisch ergänzen oder ändern). Die Universitätsstadt Marburg fördert den Träger xy bei seiner Arbeit und der Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzung.

§ 1 Gegenstand

(1) Mit diesem Vertrag regeln die Universitätsstadt Marburg und der Träger xy gem. § 74 SGB VIII die Rahmenbedingungen, die Finanzierung bzw. Bezuschussung des laufenden Angebots in der Jugendhilfe, die zu erbringenden Leistungen des Trägers xy sowie die Zielsetzungen seiner Arbeit. (Drittmittel-)Projekte und zeitlich befristete Maßnahmen des Trägers xy sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden ggf. getrennt vereinbart. Grundlage für das Angebot und die Leistungen sind die relevanten gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das SGB VIII und das HKJG in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die Universitätsstadt Marburg und der Träger xy schließen dazu folgende Vereinbarungen ab, die als Anlagen A bis Z Bestandteil dieses Vertrages sind:

- A. Leistungsvereinbarung (einschl. Festlegung der Ziele der Arbeit)
- B. Qualitätsentwicklungsvereinbarung (einschl. Festlegung der von der Stadt Marburg und dem Träger bereitzustellenden Daten und Statistiken)
- C. Kosten- und Finanzierungsplan

- D. Verfahren der Evaluation
- E. Stellenplan (je nach Träger und Angebot)
- F. Kinderschutzkonzept gem. §8a SGB VIII
- G. Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII
- .
- .
- .
- Z. ...

§ 2 Kosten und Finanzierung

(1) Die Universitätsstadt Marburg finanziert die vereinbarten Leistungen des Trägers xy in Form von Zuschüssen nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Universitätsstadt Marburg nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Zuwendungshöhe der Universitätsstadt Marburg für die zu erbringenden laufenden Leistungen beträgt im Jahr 2020. Die Zahlungen erfolgen in monatlichen, halbjährlichen oder jährlichen Abschlägen (variiert nach Träger).

(3) Der Betrag wird jährlich angepasst. Bei der jährlichen Fortschreibung des Budgets findet der von der Hessischen Jugendhilfekommission beschlossene Tarife Anwendung. Dabei werden Sachkosten mit 15% und Personalkosten mit 85% gewichtet.

(4) Die Universitätsstadt Marburg wünscht ausdrücklich, dass der Träger xy weitere Drittmittel für Projekte einwirbt und unterstützt und berät die Träger bei der Beantragung. Eingeworbene Drittmittel führen nicht zu einer Kürzung des von der Universitätsstadt Marburg bereitgestellten Budgets. Die Universitätsstadt Marburg prüft, ob und ggf. wie sie die Träger in der Einbringung von Eigenmitteln für eingeworbene Projekte finanziell unterstützen kann.

(5) Die Universitätsstadt Marburg behält sich innerhalb der Grenzen der zuwendungsrechtlichen Vorgaben die teilweise oder vollständige Rückforderung der Zuwendung vor, wenn die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht wurden oder die Zuwendung für andere Zwecke genutzt wurde.

(6) Bis zu 10% der in einem Haushaltsjahr nicht vollständig verausgabten Zuschussmittel der Universitätsstadt Marburg können in begründeten Fällen mit der Zweckbindung gem. § 1 (2) auf das Folgejahr übertragen werden und sind spätestens nach drei Jahren zweckgebunden zu verausgaben.

(7) Eine auf Dauer angelegte Förderung durch die Universitätsstadt Marburg setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

(8) Die Verwendung öffentlicher Mittel soll für die Bürgerinnen und Bürger transparent sein. Dies erfolgt grundsätzlich durch nachvollziehbare Nennung der kommunalen Förderung durch den freien Träger bei Publikationen, Fachveranstaltungen und Presseinformationen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Universitätsstadt Marburg verpflichtet sich, dem Träger xy alle notwendigen und vorliegenden Informationen, die zur Erbringung seiner Leistungen erforderlich oder von Bedeutung sind, zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichtet sich darüber hinaus, den Träger in die für seine Arbeit relevanten vorhandenen Planungsgruppen einzubeziehen.

(2) Sofern der Träger xy verpflichtet ist, Statistiken nach SGB VIII §§ 98ff. an das Hessische Statistische Landesamt zu melden, sind diese in Durchschrift oder als Datei dem FB Kinder, Jugend und Familie der Universitätsstadt Marburg ohne Aufforderung vorzulegen.

(3) Sollte der Träger xy seine Leistungen einstellen oder reduzieren, so hat er dies der Universitätsstadt Marburg unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Anzeichen einer wirtschaftlichen Situation, die die weitere Tätigkeit des Trägers gefährden könnten. Veränderungen der inhaltlichen Schwerpunkte sind vorab mit der Universitätsstadt Marburg abzustimmen.

(4) Sofern dem Träger xy Fördermittel des Landes Hessen rechtlich zustehen, ist er oder – in den Fällen, in denen nur der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger diese beantragen kann – die Universitätsstadt Marburg verpflichtet, auf den Erhalt der Förderungen hinzuwirken und sie im Falle einer Bewilligung gem. den Förderungsbestimmungen einzusetzen. Der öffentliche Träger kommt seinem Beratungsauftrag gegenüber dem Träger XY nach.

(5) Für die von dem Träger mit der Universitätsstadt Marburg abgerechneten Entgelte gilt als Obergrenze der TVöD-VKA. Dabei ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Sofern für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine höhere Eingruppierung besteht, kann ein personengebundener Bestandsschutz in der Anlage Personalplan festgelegt werden.

(6) Die von der Universitätsstadt Marburg bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen und durch Vorlage eines Verwendungsnachweises über die Ausgaben und Einnahmen zu belegen.

(7) Die Universitätsstadt Marburg ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung aller Fördermittel nach Vorlage der Verwendungsnachweise und durch Einsicht in die Abrechnungsunterlagen der Träger durch das Prüfungsamt zu prüfen. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen, soweit nicht andere Fristen durch andere Mittelgeber verbindlich sind.

(8) Gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) ist der Präsident des Hessischen Rechnungshofs berechtigt, die städtische Zuwendungspraxis einer überörtlichen Prüfung zu unterziehen sowie Einsicht in die Unterlagen der Zuwendungsempfänger zu nehmen.

(9) Der Träger xy stellt gem. SGB VIII §72a den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sowie bei Beschäftigungsbeginn und dann mindestens alle fünf Jahre die Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §30a Bundeszentralregistergesetz sicher. Eine Pflicht des Trägers zur Einsichtnahme besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen.

(10) Der Träger xy berücksichtigt gem. SGB VIII §§ 61ff. die gesetzlichen Regeln zum Schutz der Sozialdaten und die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz entsprechend der DSGVO.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner bis zum 31. März zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2023, gekündigt werden.

(2) Bei veränderten Bedarfen können auf Initiative eines oder beider Vertragspartner die in den Anlagen festgelegten Vereinbarungen – insbesondere die Leistungs- und Zielvereinbarung – und deren Finanzierung jederzeit neu verhandelt und geändert werden. Sofern dies im Einvernehmen der beiden Vertragspartner erfolgt, kann dies im Rahmen einer Veränderung oder Ergänzung des bestehenden Vertrages erfolgen. Sofern dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, kann jeder der Vertragspartner den Vertrag mit der in § 4 (1) genannten Frist kündigen, mit dem Ziel, eine neue

Vereinbarung mit geänderten Leistungs- und Zielfestsetzungen und einer entsprechend angepassten Zuwendungshöhe abzuschließen.

(3) Die Kündigung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(4) Salvatorische Klausel: Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Marburg, den __. __. 2020

Marburg, den __. __. 2020

Für den Magistrat der
Universitätsstadt Marburg

Für den freien Träger der Jugendhilfe

.....
Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

.....
1. Vorsitzende(r)

.....
Kirsten Dinnebier
Stadträtin

.....
2. Vorsitzende(r)